

## **Bericht**

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)  
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksachen 20/1333, 20/1765 –**

### **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksachen 20/1412, 20/1765 –**

### **Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022**

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle, Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Dr. Gesine Löttsch**

Mit den inhaltsgleichen Gesetzentwürfen ist beabsichtigt, angesichts erheblicher Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich die Bevölkerung zu entlasten.

Zur Entlastung werden dabei folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 auf 38 Cent sowie Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Bemessungsgrundlage für die Mobilitätsprämie.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss folgende weitere Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 20/1333:

- die Einführung einer Energiepreispauschale und des
- Kinderbonus 2022.

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzentwürfe unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung <sup>1)</sup>	Kassenjahr				
		2022	2023	2024	2025	2026
Insgesamt	-16.280	-16.340	-4.670	-4.525	-4.395	-4.375
Bund	-6.911	-6.936	-2.006	-1.947	-1.892	-1.885
Länder	-6.923	-6.950	-1.970	-1.905	-1.849	-1.840
Gemeinden	-2.446	-2.454	-694	-673	-654	-650

<sup>1)</sup> Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Es kommt zu nicht näher bezifferbaren Mehrausgaben im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes ergeben sich durch die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro rückwirkend zum 1. Januar 2022 Mehrausgaben in Höhe von schätzungsweise 1,5 Mio. Euro p. a., wovon auf den Bund 600.000 Euro und auf die Länder 900.000 Euro entfallen. Die Mehrausgaben des Bundes sind in den Haushaltsansätzen des Einzelplans 17 eingeplant.

Die Änderung des § 6 BKGG („Kinderbonus 2022“) führt in 2022 insgesamt zu Mehrausgaben in Höhe von 7 Mio. Euro, die aus dem Einzelplan 17 finanziert und bei der laufenden Aufstellung des Bundeshaushalts 2022 berücksichtigt werden sollen.

**Erfüllungsaufwand****Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht durch die Einführung der Energiepreispauschale nicht quantifizierbarer Beratungs- und Informationsaufwand sowie Aufwand für eine ansonsten nicht beabsichtigte Einkommensteuererklärung.

Darüber hinaus führt der Gesetzentwurf für Bürgerinnen und Bürger zu keiner Veränderung des Erfüllungsaufwandes.

**Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen an den geänderten Programmablaufplan für die maschinelle Lohnsteuerberechnung. Dieser wird verursacht, da Zahlenwerte – wie der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – in den Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen angepasst werden müssen.

Zudem ergibt sich für die Wirtschaft beim Lohnsteuerabzug zusätzlicher nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand durch die Korrektur der im Jahr 2022 bereits abgerechneten Lohnzahlungszeiträume. Dieser wird als gering eingeschätzt vor dem Hintergrund, dass in vielen Fällen ohnehin Korrekturen in den Lohn-/Gehalts-/Bezügeabrechnungen vorgenommen werden und die Korrekturen in vielen Fällen zusammengefasst in einer Abrechnung erfolgen.

Für die Wirtschaft ergibt sich beim Kurzarbeitergeld ein einmaliger Erfüllungsaufwand von schätzungsweise insgesamt 6,2 Mio. Euro für die Korrektur der monatlichen Erstattungsanträge.

Erfüllungsaufwand aufgrund der Einführung der Energiepreispauschale:

Für ca. 2,6 Millionen Arbeitgeber entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand in Höhe von ca. 106 Mio. Euro.

Zusätzlich entsteht für Porto und Versand der Lohn-/Gehalts- oder Bezügebescheinigungen ein einmaliger Aufwand von ca. 44 Mio. Euro.

Für Anfragen und Rückfragen der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber zur Auszahlung der Energiepreispauschale entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 65 Mio. Euro. Für Erörterungen mit den Finanzbehörden im Anmeldeverfahren entsteht ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von 10 Mio. Euro.

Insgesamt entsteht der Wirtschaft ein einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt ca. 225 Mio. Euro. Laufender Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht nicht.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die unterjährige Anhebung des Grundfreibetrags und die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags führen zu geringfügigem zusätzlichen einmaligen Erfüllungsaufwand der Finanzverwaltung für die Aufstellung neuer Programmablaufpläne. Betroffen ist primär das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das sich mit der Aufstellung der Programmablaufpläne befasst.

Zudem entsteht nach einer sehr groben Schätzung in den Ländern ein zusätzlicher einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand von ca. 30 Personentagen, d. h. in Höhe von rund 20.000 Euro.

Die rückwirkende Umsetzung der steuerlichen Entlastungen führt zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Bereich des Arbeitslosengeldes von insgesamt rund 5,6 Mio. Euro. Infolge der manuellen Korrektur der bereits erfolgten Leistungsbewilligungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 4,8 Mio. Euro, sowie für Druck- und Portokosten der Änderungsbescheide rund 600.000 Euro und durch Umstellungen im IT-Verfahren rund 200.000 Euro. Darüber hinaus entsteht im Bereich des Kurzarbeitergeldes ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die notwendigen Anpassungen im IT-Bereich in Höhe von rund 6.000 Euro. Für die manuelle Korrektur der bereits seit Jahresanfang abgerechneten monatlichen Erstattungsanträge entsteht der BA ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 47,4 Mio. Euro. Hinzu kommt der Erfüllungsaufwand für die Korrektur der Insolvenzgeldbescheide von rund 320.000 Euro. Bei dem Erfüllungsaufwand für die jeweils notwendigen manuellen Korrekturen handelt es sich um Personalaufwand für die BA.

Erfüllungsaufwand aufgrund der Einführung der Energiepreispauschale:

Bei Arbeitnehmern, die am 1. September 2022 in einem Dienstverhältnis stehen und bei denen die Energiepreispauschale vom Arbeitgeber mit dem Lohn versteuert und ausgezahlt wird, ist grundsätzlich keine Veränderung des Erfüllungsaufwands in den Finanzämtern zu erwarten.

Bei Arbeitnehmern, denen die Energiepreispauschale noch nicht über den Arbeitgeber ausgezahlt wurde (z. B. weil im September 2022 kein Arbeitsverhältnis vorlag), ist mit sehr umfangreichen Mehrbelastungen durch zusätzliche Veranlagungen zu rechnen, da die Festsetzung der Energiepreispauschale über die Einkommensteuerveranlagung erfolgt.

Allein für die Prüfung der Zuständigkeit, Vorbereitung und Durchführung der Neuaufnahme sind insgesamt ca. 30 Minuten pro Fall zu veranschlagen. Für die Festsetzung der Energiepreispauschale erforderliche zusätzliche Veranlagungen verursachen einen

einmaligen Erfüllungsaufwand von ca. 25 Minuten pro Fall. Die Fallzahl ist nicht quantifizierbar. So ist nicht absehbar, wie viele kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse in 2022 eingegangen werden.

Wenn das Verfahren der Festsetzung der geänderten Vorauszahlungen für den 10. September 2022 durch Allgemeinverfügungen erfolgt, dann wird im Finanzamt voraussichtlich insoweit kein personeller Mehraufwand verursacht. Kosten für Porto und Versand der Bescheide entstehen nur bei der gesetzlichen Variante der individuell geänderten Vorauszahlungsbescheide in Höhe von 1 Euro pro Fall (Standardkosten gem. Leitfadens Erfüllungsaufwand). Die Anzahl der Fälle und damit der entstehende Aufwand hängen davon ab, inwieweit die Steuerverwaltung diese gesetzliche Option nutzt.

Allerdings wird die Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 aufwändiger durch die Prüfung und ggf. Rückgängigmachung von Doppelbegünstigungen.

Bei ca. 12 Millionen erfassten Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften ist hier mit einem personellen Mehraufwand in den Finanzämtern in Höhe von ca. 165 Mio. Euro zu rechnen.

Für die Bearbeitung von geschätzten 2 Millionen Fällen mit Sonderkonstellationen ergibt sich ein weiterer einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 35 Mio. Euro.

Darüber hinaus ist im Kalenderjahr der Auszahlung (insbesondere in 2023) mit Mehrbelastungen durch vermehrte Anfragen und ggf. Rechtsbehelfe zu rechnen, der auf insgesamt ca. 350 Mio. Euro geschätzt wird.

Zusätzlich zu dem nicht quantifizierbaren Erfüllungsaufwand beläuft sich der quantifizierbare einmalige Erfüllungsaufwand auf insgesamt ca. 550 Mio. Euro. Laufender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung entsteht nicht.

Der erhebliche einmalige Aufwand für die Finanzämter in der zu erwartenden Größenordnung dürfte die zeitgerechte Durchführung der Veranlagungskampagne 2023 gefährden.

Zur Festsetzung und Auszahlung der Energiepreispauschale nach §§ 115 ff. EStG entsteht für die IT-Umsetzung in der Steuerverwaltung der Länder einmaliger Umstellungsaufwand, der derzeit nicht bezifferbar ist. Da für diesen Aufwand weder eine haushalterische Vorsorge getroffen werden, noch eine Berücksichtigung in den Planungen für die betroffenen IT-Verfahren erfolgen konnte, wird eine Umsetzung nur zu Lasten anderer, ebenfalls prioritärer Aufgaben möglich sein.

Der Kinderbonus 2022 führt bei den Familienkassen zu einem nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

### **Weitere Kosten**

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Der Haushaltsausschuss hält die Gesetzentwürfe mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.**

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 11. Mai 2022

**Der Haushaltsausschuss**

**Dr. Helge Braun**

Vorsitzender

**Dr. Thorsten Rudolph**

Berichterstatter

**Dr. Ingeborg Gräßle**

Berichterstatterin

**Sven-Christian Kindler**

Berichterstatter

**Karsten Klein**

Berichterstatter

**Wolfgang Wiehle**

Berichterstatter

**Dr. Gesine Löttsch**

Berichterstatterin





